



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung11A

An das
BMF – Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

GZ: FA1F-13.03-7/2010-1 Bezug BMF-010000/0029-VI/A/2010 Graz, am 30. September 2010

Ggst.: Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG);
Stellungnahme des Landes Steiermark.

➔ **Soziales, Arbeit und
Beihilfen**

**Stabstelle Legistik, EU- und
Vertragsrecht**

Bearbeiterin: Dr. Katrin Struger
Tel.: 877-4786
Fax: 877-3053
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. September 2010, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Wenngleich die Wichtigkeit der Transparenz über Zuwendungen öffentlicher Gelder an Private in Zeiten knapper öffentlicher Ressourcen nicht verkannt wird, kann dem Gesetzesentwurf über eine Transparenzdatenbank in der geplanten Form nicht vollinhaltlich zugestimmt werden. Seitens des Landes Steiermark kann weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für den Bund der Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung gänzlich erkannt werden.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der – sowohl aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger als auch aus der Sicht der Förderstellen – bescheidene Mehrwert der Transparenzdatenbank die damit verbundenen Kosten rechtfertigt. Insbesondere erscheint es zweifelhaft, dass der vorliegende Gesetzesentwurf geeignet ist, Mehrfach- oder Doppelförderungen zu vermeiden. Einerseits sind die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtet, den gesamten Auszug aus der Transparenzdatenbank den jeweiligen Förderstellen vorzulegen, weil nicht alle Daten aus der Transparenzdatenbank für die jeweils beantragte Förderung relevant sind. Die Vorlage eines von den Bürgerinnen und Bürgern selbst erstellten Teilauszugs wäre aber für die Förderstelle nicht hilfreich, denn sie könnte niemals

8010 Graz • Hofgasse 3

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto. Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT20
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

feststellen, ob die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich keine Förderungen für denselben Zweck von einer anderen Stelle erhalten haben.

Andererseits könnten die Bürgerinnen und Bürger durch das Gesetz dazu verleitet werden, den gesamten Auszug aus der Transparenzdatenbank vorzulegen, also auch Daten bekannt zu geben, die für die beantragte Förderung gar nicht notwendig sind, was aber datenschutzrechtlich problematisch wäre. Eine ausdrückliche Verpflichtung in den jeweiligen Materiengesetzen zur Vorlage eines Gesamtauszuges aus der Transparenzdatenbank erscheint aus ho. Sicht datenschutzrechtlich ebenfalls problematisch.

Wie bereits erwähnt, scheint auch der Nutzen für den Bund nicht feststellbar. Zwar ist angedacht, dass mit Hilfe der Datenbank anonymisierte Auswertungen gemacht werden, jedoch ist nicht erkennbar, wie dadurch unzulässige Doppel- oder Überförderungen festgestellt werden können. Eine vernünftige Bewertung von Leistungen kann außerdem nur dann vorgenommen werden, wenn eine Verknüpfung von Daten verschiedener Personen miteinander vorgesehen wäre, was aber nach dem erkennbaren Konzept des § 17 ausgeschlossen erscheint (eine Haushaltsbetrachtung ist nur für die betroffenen Personen selbst möglich, § 2 Abs. 2 des Entwurfes).

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass von den Ländern im September 2008 das Projekt zur Übermittlung von elektronischen Einkommensnachweisen (ELENA) gestartet und im Juni 2010 finalisiert wurde. Im Rahmen dieses Projekts wurden im Unterschied zur Transparenz-Datenbank nur jene Einkommensnachweise betrachtet, die für die Gewährung von Förderungen maßgeblich sind. Darüber hinaus beschränkte sich das Projekt auf jene Einkommensnachweise, die bereits in Systemen des Bundes gespeichert sind. Die Umsetzung des ELENA-Projektes erfolgt zurzeit im Rahmen des Vorbereitungsgremiums „Effiziente Verwaltung“. Der unmittelbare Nutzen des ELENA-Projektes ist höher als der der Transparenz-Datenbank, weil ein direkter Zugriff auf die Einkommensdaten des Bundes vorgesehen ist. Von Seiten des Bundes wird immer wieder ein Konnex zwischen dem ELENA-Projekt und der Transparenz-Datenbank hergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielsetzung des ELENA-Projektes mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erfüllt werden kann. Damit diese Ziele erreicht werden können, ist es notwendig, dass die Länder aus ihren Systemen auch auf die Transparenz-Datenbank zugreifen können, wenn eine gesetzliche oder persönliche Ermächtigung vorliegt.

Zu den Kosten:

Seitens des Landes Steiermark darf festgehalten werden, dass die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Transparenz-Datenbank ein Vielfaches der im Gesetz angeführten Kosten des BRZ sein dürften. Es ist fraglich, ob die verbleibenden Ziele diese hohen Kosten rechtfertigen.

Des Weiteren darf auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:*Ad § 2 (1) bzw. § 17*

Bei der elektronischen Zugangskennung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Personenverwechslungen kommen kann. Das bedeutet, dass die Leseberechtigung nur auf diejenigen Daten erteilt werden darf, die eindeutig der jeweiligen Person zugeordnet sind.

Ad § 4

Die Vermeidung einer nicht beabsichtigten Doppel- oder Mehrfachförderung kann nur erreicht werden, wenn den Ländern eine direkte Zugriffsmöglichkeit aus den Systemen der Länder heraus gewährt wird.

Ad § 7

In den Erläuterungen zu § 7 werden als leistende Stellen der Bund und dem Bund zugeordnete Einrichtungen genannt. Aufgrund dieser Ausführungen – der Gesetzestext ist nicht derart eindeutig – erscheinen Bundesförderungen, die durch die Länder ausbezahlt werden, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu klären, ab wann welche Daten von den Ländern zu liefern wären (siehe § 15 Abs. 2) und wer die diesbezüglichen Kosten zu tragen hat. Im Falle gemeinsamer Förderungen (Anschlussförderung) ergäbe sich darüber hinaus das Problem, dass bei diesen der Förderungsanteil des Bundes und des Landes in den meisten Fällen nicht heraus gerechnet werden kann.

Ad § 17

In der Steiermark werden zurzeit rund 360 Förderungsprogramme (inklusive Transferzahlungen) mit mehr als 25 verschiedenen EDV-Systemen abgewickelt. Derzeit sind in vielen Fällen jedoch nicht alle erforderlichen Inhalte iSd § 17 Abs. 1 (z.B. Sozialversicherungsnummer bzw. UIDNummer) erfasst. In den meisten Förderungsprogrammen war es datenschutzrechtlich bisher nicht zulässig, diese Attribute zu führen. Da für die korrekte Zuordnung von Daten zu einzelnen Personen die Attribute Vorname, Zuname und Geburtsdatum nicht ausreichen (siehe Ausführungen zu § 2), müssten andere Kriterien für die eindeutige Personenzuordnung herangezogen werden. Die Alternative – die geforderten Daten nachträglich zu erheben und zu erfassen – würde enormen Finanz- und Ressourcenbedarf bedeuten.

Ad § 22 (2)

§ 22 (2) TDBG sieht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen zur Festlegung von technischen Schnittstellen sowie von Verfahren zur Gewährung von Zugangskennungen vor. Eine derartige Verordnungsermächtigung wird strikt abgelehnt, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass von den einzelnen Ministerien unterschiedliche technische Methoden festgelegt werden. Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen Auftrag für die Implementierung derartiger Schnittstellen bei den Ländern. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Verordnungsermächtigung zu verzichten und die vorgesehenen Schnittstellen – wie auch in anderen Bereichen üblich – über die E-Government-Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden abzustimmen.

Weiters wird es seitens des Landes Steiermark für notwendig erachtet, dass Ländervertreter von Beginn an im Projekt zur Entwicklung der Transparenzdatenbank einbezogen werden, damit eine spätere Integration in die Anwendungen der Länder problemlos möglich ist.

Ad § 26 (3)

Einkommensdaten können nur vom Leistungsempfänger übermittelt werden, wenn alle Leistungen des jeweiligen Bundeslandes an die Transparenz-Datenbank gesendet wurden. Für diesen Zwang gibt es keine sachliche Begründung. Daher wird diese Regelung seitens des Landes Steiermark vehement abgelehnt. Diese Regelung führt nämlich dazu, dass der Zeitpunkt des Zugriffs einer primär vom Bund gewollten Datenbank für die Bürgerinnen und Bürger von den Ländern abhängt und somit die Verantwortung für jede Verzögerung für den Zugriff beim jeweiligen Bundesland liegt.

Darüber hinaus sind Leistungen der Länder, die nicht „durch ein Landesgesetz geregelt sind“, nach der derzeitigen Formulierung von der Mitteilungspflicht ausgenommen; da es auch Förderungen gibt, die nicht in einem Gesetz geregelt sind, wäre die Darstellung der Leistungen in der Transparenzdatenbank lückenhaft. Unklar ist darüber hinaus, ob bzw. wie auch die Leistungen der Gemeinden in der Transparenzdatenbank erfasst werden sollen.

Das Land Steiermark geht davon aus, dass durch die noch abzuschließende Vereinbarung sowohl Inhalte als auch technische Rahmenbedingung erst ausverhandelt werden und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen. Dies benötigt – auch bei bestem Einvernehmen – entsprechend Zeit. Der Bund soll daher – unabhängig von den Ländern – jene Daten freigeben (müssen), die er selbst in die Datenbank einzuspeisen hat.

Redaktionelle Fehler:*Ad § 9 (2)*

„Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene ~~eines Landtages sowie deren Hinterbliebene~~“

Ad Erläuterungen zu § 11

„Die Abs. 3 und 4 enthalten eine beispielhafte Aufzählung von Förderungen.“

Der Gesetzestext endet jedoch bei Abs. 3.

Ad § 17

Gesetzestext: „insbesondere“,

Erläuterungen „abschließend“.

Ad § 26 (2)

Gesetzestext: Sach- und Geldleistungen „spätestens zum 31. Dezember 2011“

Erläuterungen: „für Sachleistungen eine Frist bis zum 30. Juni 2011“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung Verfassungsdienst

(Dr. Alfred Temmel)